

# QUARINO Quartierverein Riehen Nord

## Statuten

1. **Name**  
Unter dem Namen "Quartierverein Riehen Nord" mit der Kurzbezeichnung QUARINO besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Riehen/BS.
2. **Zweck**  
Der Verein widmet sich der Aufgabe, Interessen der Riehener Einwohner (z.B. hinsichtlich Versorgungs- und Verkehrsbelastungsfragen) gegenüber der Gemeinde Riehen zusammenzutragen und zu vertreten.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und führt kein Gewerbe nach kaufmännischer Art. Seine Aktivitäten sollen jedoch finanziell selbsttragend sein.
3. **Mitgliedschaft**  
Mitglieder des Vereins können in erster Linie Person werden, die in Riehen nördlich der Inzlingerstrasse ansässig sind, sowie Zugewandte und Gönner.  
Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
4. **Finanzen**  
Die finanziellen Mittel bestehen aus Beiträgen der Mitglieder und aus Zuwendungen von Gönnern oder Behörden.  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens CHF 10.00 pro Jahr für jede angemeldete Person, sofern die Generalversammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes keinen höheren Beitrag festsetzt.
5. **Verwendung der Einnahmen**  
Die finanziellen Mittel werden für die Auslagen des Vereinsbetriebs anfallen.
6. **Haftung**  
Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
7. **Organe**  
Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand und c) ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Rechnungsprüfer.  
Der Vorstand hat alle Befugnisse, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
- 7.1 **Mitgliederversammlung**  
Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Über die Beschlüsse führt ein Vorstandsmitglied Protokoll. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn das Begehren an den Vorstand von einem Fünftel der Mitglieder unter Anführung des Zwecks schriftlich verlangt wird.  
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder, Entgegennahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht des Rechnungsprüfers und Beschlussfassung darüber, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins.
- 7.2 **Vorstand**  
Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und dem Aktuar. Sie erfüllen die Vereinsfunktionen ehrenamtlich auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsgültige Unterschriften führen der Präsident und der Aktuar sowie allenfalls weitere vom Vorstand schriftlich bezeichnete Personen. Beschlüsse des Vorstands werden möglichst im Konsens, zumindest aber mit einfachem Mehr gefasst.
8. **Rechnungsrevision**  
Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
9. **Vereinsjahr**  
Das Vereinsjahr endet jeweils am 30. September des Kalenderjahres.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung angenommen worden und gleichentags in Kraft getreten.

Riehen, 8. November 2004 und 18. Mai 2009

Für den Vorstand

sig. Dr. W.J. Ziegler und E. Stalder